

Fallbeispiel - Unterlassung der Nothilfe

Sachverhalt

Ein kurdisch-türkischer Flüchtling mit extremen Kopfschmerzen rief den Krankenwagen. Er bat die Sanitäter, ihn auf einer Trage zu transportieren, diese fuhren ihn jedoch in einem Rollstuhl die Treppe hinunter. Im Spital verschrieben ihm die Ärzte ein Medikament gegen Ohrenscherzen und beschlossen, kein MRI durchzuführen. Zwei Tage später fiel der Mann ins Koma und musste erneut notfallmässig ins Spital gebracht werden. Das MRI ergab einen sehr schlechten Hirnzustand. Einen Tag später starb der Patient. Beim zweiten Spitaleintritt konstatierte die Ärztin, dass die erste Behandlung nicht korrekt abgelaufen war. Die Witwe vermutete, dass ihr Mann aufgrund seines Aufenthaltsstatus nicht ernst genommen wurde und es Probleme in der Kommunikation mit dem medizinischen Personal gab.

Quelle: *Bericht 2014 DoSyRa, Seite 21.*

Rechtliche Einschätzung

a) Verbot der Diskriminierung durch öffentliche Angestellte

Ungerechtfertigte Diskriminierungen durch öffentliche Angestellte sind verfassungswidrig (Art. 7, 8 Abs. 2 und 8 BV).

Ärzeschaft sowie Sanitäts- und Pflegepersonal sind Spitalangestellte. Als Angestellte einer öffentlichen Einrichtung sind sie verpflichtet, alle Patientinnen und Patienten unabhängig von ihrem rechtlichen Status, professionell, gerecht und gemäss den für öffentliche Behörden geltenden Verfassungsgrundsätzen zu behandeln.

Zudem hat der Staat gegenüber den Personen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, gewisse Schutzpflichten. So hat er insbesondere für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen (Art. 117a BV). Vernachlässigen Behörden diese Pflichten gegenüber jemandem wegen bestimmter persönlicher Merkmale, so liegt eine Diskriminierung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BV vor.

Auch ist der Staat verpflichtet, Personen vor rassistischen Handlungen zu schützen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder vernachlässigt er sie, handelt es sich um eine diskriminierende Behördenhandlung. Wenn das Ergebnis diskriminierend ist, kann es sich auch dann um eine Verletzung dieser Pflicht handeln, wenn die Schutzunterlassung selbst nicht rassistisch begründet ist.

b) Unterlassung der Nothilfe

Ärzeschaft und Pflegepersonal sind verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich um alle Personen, die leiden und sie um Hilfe bitten, angemessen zu kümmern.

Ergibt ein medizinisches Gutachten, dass das Pflegepersonal einen Patienten aus diskriminierenden Gründen nicht ernst genommen hat, können die betroffenen Pflegepersonen strafrechtlich belangt werden (Art. 128 cum Art. 261^{bis} StGB).

Beilegung der Streitigkeit

a) Anfordern eines Arztberichts bei der Spitalleitung

Die Witwe wandte sich an die Spitalleitung und forderte einen umfassenden Bericht über die Umstände, die zum Tod ihres Mannes führten. Das Spital untersuchte den Fall und stellte fest, dass der Patient nicht angemessen betreut wurde. Allerdings wäre der Patient auch bei angemessener Behandlung verstorben. Ausserdem ergab der Bericht keine Hinweise auf eine mögliche strafrechtliche Zuwiderhandlung.

Ein Experte attestierte dem Bericht gute Qualität. Die Spitalleitung anerkannte ihren Fehler. Die beiden Parteien nahmen Verhandlungen auf, um die Höhe der Genugtuung an die Witwe festzulegen.

b) Zivilklage und allenfalls Strafverfahren

Hätte sich die Spitalleitung geweigert, einen Arztbericht zu verfassen, hätte die Witwe den Expertenbericht mit einer Zivilklage vom Spital einfordern können. Hätte das Schlichtungsverfahren (Art. 197 ff. ZPO) zu keinem Ergebnis geführt, hätte sie ihre Klage vor ein Zivilgericht bringen können (Art. 209 ZPO).

Basierend auf dieser Klage hätte das Zivilgericht ein Gutachten angefordert (Art. 183 ff. ZPO). Ergäbe das Gutachten keine Hinweise für eine strafrechtliche Zuwiderhandlung, so würde das Zivilgericht über den Fall entscheiden und allenfalls eine Genugtuung an die Witwe festsetzen.

Enthielte das Gutachten Anzeichen für eine strafrechtliche Zuwiderhandlung, würde das Zivilgericht den Fall sistieren (Art. 126 ZPO). Dann käme der Fall vor ein Strafgericht. Dieses würde prüfen, ob der Tod des Patienten auf einen Fehler des Spitals zurückzuführen ist oder ob die Nothilfe aus Gründen der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB unterlassen wurde.

Empfohlenes Vorgehen

Angesichts der verschiedenen möglichen Vorgehensweisen empfiehlt es sich für die Geschädigten, möglichst rasch eine juristisch kompetente Beratungsstelle oder eine juristische Fachperson hinzuzuziehen.

Eine Möglichkeit besteht darin, sich an eine schweizerische Patientenschutzorganisation zu wenden. Solche Organisationen unterstützen und vertreten Patientinnen und Patienten und verfügen über Fachpersonal im Gesundheitsbereich. Anzumerken ist, dass die Dienstleistungen solcher Organisation nicht kostenlos sind.